

Gemeindeordnung

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde



im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Erste Fassung: 25.04.2010
Geänderte Fassung vom 16.04.2014

Inhalt	3
1 Allgemeiner Grundsatz	4
2 Name und Rechtsform	4
3 Grundlage und Auftrag der Gemeinde	4
3.1 Grundlage der Gemeinde	4
3.2 Auftrag der Gemeinde	4
4 Mitgliedschaft	5
4.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.....	5
4.2 Erwerb der Mitgliedschaft	5
4.3 Ende der Mitgliedschaft	5
4.4 Doppelmitgliedschaft	5
5 Die gesetzliche Vertretung	6
5.1 gerichtliche Vertretung	6
5.2 rechtsverbindlichen Angelegenheiten.....	6
5.3 Gemeindegel	6
6 Organe der Gemeinde	7
6.1 Gemeindeversammlung.....	7
6.2 Ältestenschaft	8
6.3 Gemeindeleitung.....	9
6.4 Einberufung	
6.5 Häufigkeit der Durchführung	
6.6 Beschlussfähigkeit	
6.7	
7 Haushalt der Gemeinde	10
7.1 Einnahmen.....	10
7.2 Haushaltsjahr	10
7.3 Buchführung und Kassenprüfung	10
7.4 Ausgaben.....	10
7.5 Grundeigentum der Gemeinde	10
8 Hauptberufliche Mitarbeiter	11
8.1 Anstellungsvertrag	11
9 Verhältnis zu Zweiggemeinden	11
10 Auflösung der Gemeinde	11
11 Änderung der Gemeindeordnung	11

1 Allgemeiner Grundsatz

Die Gemeindeordnung basiert auf der Grundlage der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Bad Homburg. Sie versteht sich als verbindliche Ordnung, um die geistlichen und organisatorischen Aufgaben und Belange der Gemeinde wahrnehmen zu können. Ihre zeitliche und inhaltliche Gültigkeit wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

2 Name und Rechtsform

Die Gemeinde trägt den Namen Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde „Brüdergemeinde“ Limbach-Oberfrohna im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Sitz der Gemeinde ist Limbach-Oberfrohna.

Die Gemeinde gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (im Folgenden BEFG genannt) und führt das entsprechende Siegel.

In Übereinstimmung mit der Verfassung des BEFG ordnet und verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst.

3 Grundlage und Auftrag der Gemeinde

3.1 Grundlage der Gemeinde

Die verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das offenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

3.2 Auftrag der Gemeinde

Auftrag der Gemeinde ist es, Gott zu lieben, anzubeten und zu dienen und das Evangelium von Jesus Christus zu verbreiten, Diakonie zu üben sowie das Glaubensleben der Gemeindeglieder zu fördern. Die Gemeinde versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi.

4 Mitgliedschaft

4.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist

- die persönliche Glaubensentscheidung für Jesus Christus als Herrn und Erlöser
- der eigene Wunsch zur Gemeinde zu gehören
- die Gewissheit der Gotteskindschaft
- verbindliches Leben nach den Grundsätzen der Heiligen Schrift
- die Glaubenstaufe

Wünscht jemand die Aufnahme in die Gemeinde und erfüllt die genannten Voraussetzungen, teilt jedoch nicht die Erkenntnis der Glaubenstaufe, kann in seelsorgerlich begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft gewährt werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch

- die Bitte um Aufnahme
- Überweisung / Empfehlung einer anderen Gemeinde
- Wiederaufnahme

In allen Fällen wird das Aufnahmeersuchen durch die Ältestenschaft geprüft. Die Gemeindeleitung informiert die Gemeindemitglieder und über die angestrebte Aufnahme (ggf. in Verbindung mit einem öffentlichen Zeugnis). Die Gemeindemitglieder haben 4 Wochen Zeit, sich dazu zu äußern. Diese Äußerungen werden anschließend von der Ältestenschaft geprüft, woraufhin die Gemeindeleitung einen Beschluss zum Aufnahmeersuchen fasst. Dieser wird dem/der Aufnahmeersuchenden in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. Die Information der Gemeinde erfolgt zeitnah in einer angemessenen Art und Weise. Über die Mitglieder wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Überweisung in eine andere Gemeinde,
- Austritt (durch die Erklärung des Gemeindegliedes),
- Streichung oder Ausschluss durch Beschluss der Ältestenschaft, oder
- Tod.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch die Ältestenschaft geprüft.

4.4 Doppelmitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft ist außer in begründeten Einzelfällen nicht möglich.

5 Die gesetzliche Vertretung

5.1 gerichtliche Vertretung

Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich im Rechtssinne vertreten durch mindestens zwei, höchstens vier Mitglieder der Gemeindeleitung.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind in einem Protokoll der Gemeindeleitung namentlich zu bezeichnen. Für den Nachweis der Vertretungsberechtigung genügt die Beifügung des Gemeindeg Siegels.

In der Regel soll ein Ältester zu den Vertretungsberechtigten gehören. Je zwei Vertretungsberechtigte sind gemeinschaftlich berechtigt Untervollmachten auszustellen, um die Rechtsvertretung im Einzelfall zu delegieren.

Willenserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von ihnen in schriftlicher Form abzugeben.

5.2 rechtsverbindlichen Angelegenheiten

Über alle rechtsverbindlichen Angelegenheiten der Gemeinde (Raumnutzungsverträge, Anstellungsverträge, Unterschriftenbevollmächtigungen usw.) sind entsprechende Ordnungen und Verträge zu erarbeiten. Die Verantwortung dafür obliegt der Gemeindeleitung bzw. einem von ihr Beauftragten.

Die Ordnungen und Verträge müssen der Gemeindeordnung und der Maßgabe des Gesetzes entsprechen.

Der Inhalt der Ordnungen und Verträge ist der Gemeindeleitung, wenn erforderlich auch der Gemeindeversammlung, vorzulegen.

Die Inkraftsetzung geschieht durch die Zustimmung des o.g. verantwortlichen Organes.

5.3 Gemeindeg Siegel

Das Gemeindeg Siegel zeigt im inneren ein Gemeindeg Symbol und die Adresse der Gemeinde und hat außerdem folgende Umschrift:

„Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Limbach-Oberfrohna im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.“

Es wird von einem durch die Gemeindeleitung benannten Vertretungsberechtigten in Verwahr und unter Verschluss gehalten. Es ist sorgfältig aufzubewahren, so dass ein Missbrauch verhütet wird.

Das Siegel darf nur verwendet werden bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Gemeinde durch deren Vertretungsberechtigte sowie bei beglaubigten Abschriften von Taufzeugnissen der Gemeinde selbst. Andere Verwendungen z. B. bei Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschriften, sonstigen Urkunden und Dokumenten sind rechtlich unzulässig.

6 Organe der Gemeinde

Die Organe sind die Willensträger der Gemeinde. Diese sind:

- die Gemeindeversammlung
- die Ältestenschaft
- die Gemeindeleitung

6.1 Gemeindeversammlung

6.1.1 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Grundsätzlich überträgt sie ihre Entscheidungsbefugnis der Gemeindeleitung.

6.1.2 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde.
Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

6.1.3 Beschlussfassung

Folgende Angelegenheiten der Gemeinde sind der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vorbehalten:

- die Berufung der Ältestenschaft und deren Abberufung
- die Berufung Gemeindeleitung und deren Abberufung
- die Wahl der gesetzlichen Vertreters der Gemeinde und seines Stellvertreters und deren Abberufung
- die Wahl des Kassierers, der Kassenprüfer und deren Abberufung
- die Verabschiedung des Gemeindehaushaltes
- Berufung der hauptberuflichen bzw. teilzeitlichen Mitarbeiter der Gemeinde und deren Abberufung
- Beschlussfassung über den Jahreskassenbericht und die Entlastung des Kassierers
- Änderung der Gemeindeordnung
- Ausgaben die einen Betrag von 10.000,- € übersteigen
- Berufung von Missionaren, die die Gemeinde in die Missionsarbeit entsendet

Ansonsten entscheidet die Gemeindeversammlung über die Angelegenheiten, die die Gemeindeleitung ihr vorlegt.

6.1.4 Einberufung

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch die Gemeindeleitung.
Die Einberufung geschieht in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich wird die Einberufung im Gottesdienst bekannt gegeben.
In besonders dringenden Fällen kann die Gemeindeleitung die Frist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verkürzen.

6.1.5 Häufigkeit der Durchführung

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

6.1.6 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Im Falle einer sehr geringen Teilnahme können die Ältesten darüber entscheiden, ob eine Beschlussfassung noch sinnvoll ist. Bei begründeter Abwesenheit besteht die Möglichkeit auf Antrag die Stimmabgabe schriftlich im Vorfeld durchzuführen. Für die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wird Einmütigkeit angestrebt. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit erzielt ist.

6.1.7 Vertretung in der Stimmabgabe bei Abwesenheit von Gemeindemitgliedern

Für Beschlussvorschläge, die mit der Einladung zur Gemeindeversammlung in schriftlicher Form vorliegen, kann die Gemeindeleitung eine schriftliche Stimmabgabe für Gemeindeglieder zulassen, die an der Gemeindeversammlung begründet nicht teilnehmen können.

6.1.8 Leitung

Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt durch einen von der Gemeindeleitung dazu beauftragten Vertreter.

6.1.9 Protokoll

Die Gemeindeversammlung gibt sich einen Protokollführer auf Vorschlag der Gemeindeleitung. Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gemeindegliedern auf Wunsch zugestellt wird. Abweichende Meinungen zu den Beschlüssen können zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Gemeindeversammlung zu unterzeichnen.

6.2 Ältestenschaft

6.2.1 Aufgaben der Ältestenschaft

Die Ältestenschaft hat die geistliche Leitung der Gemeinde auf der Grundlage der Heiligen Schrift. Sie führt oder delegiert alle notwendigen Gespräche zur Aufnahme neuer Gemeindeglieder, Taufen, Zurechtweisungen, Ausschlüssen, Streichungen und informiert die Gemeindeleitung und die Gemeindeversammlung über die entsprechenden Vorschläge bzw. Entscheidungen. Die Ältestenschaft verantwortet weiterhin die Seelsorge in der Gemeinde.

6.2.2 Zusammensetzung

Die Anzahl der Ältesten ist von den jeweiligen Erfordernissen der Gemeinde abhängig, sollte aber mindestens drei betragen. Das Ältestenteam wird durch den Pastor, sofern vorhanden, ergänzt.

6.2.3 Berufung, Dauer und Beendigung der Ältestenschaft

Das Berufungsverfahren wird durch die Gemeindeleitung festgelegt. Die Ältestenschaft wird in einem Zyklus von drei Jahren durch die Gemeindeversammlung berufen. Ein Ausscheiden der Ältesten erfolgt aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. Tod, biblisches Fehlverhalten) bzw. auf eigenen Wunsch.

6.3 Gemeindeleitung

6.3.1 Aufgaben der Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung hat die Aufgabe, das praktische Leben der Gemeinde zu gestalten und um das Wohl der Gemeindeglieder besorgt zu sein.

Dabei verantwortet sie den organisatorischen Ablauf innerhalb der Gemeinde. D. h. sie

- beruft die Sitzungen der Gemeindeleitung, und der Gemeindeversammlung ein
- vollzieht bzw. veranlasst die Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- hat die Leitung der Gemeindeversammlungen
- prüft regelmäßig die Mitarbeiterstruktur und damit auch die Zusammensetzung der Gemeindeleitung und legt bei Erfordernis der Gemeindeversammlung einen Vorschlag zur Änderung zum Beschluss vor
- erstellt den Haushaltsplan und organisiert die Verwaltung
- verantwortet die Anfertigung von Protokollen, deren Verteilung und Verwahrung
- führt eine Mitgliederliste

Darüber hinaus kann sie Arbeitskreise bilden und Einzelpersonen beauftragen, die sich besonderer Aufgaben innerhalb und außerhalb der Gemeindeglieder widmen. Diese Arbeitskreise/Personen arbeiten selbständig und legen ihre Ergebnisse der Gemeindeleitung vor.

6.3.2 Zusammensetzung der Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung setzt sich aus den Ältesten, den verantwortlichen Gruppenleitern der einzelnen Aufgabenbereiche (gemäß der Organisation der Mitarbeiterstruktur) und dem hauptberuflichen Mitarbeiter (soweit vorhanden) zusammen.

6.3.3 Beginn, Dauer und Beendigung der Leitungstätigkeit

Die Besetzung der Leiter der Aufgabenbereiche erfolgt nach deren Zustimmung durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Gemeindeleitung hin.

Die Gemeindeleitung wird in einem Zyklus von drei Jahren durch die Gemeindeversammlung beauftragt.

Ein Ausscheiden der Gemeindeleiter erfolgt aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. Tod, unbiblisches Verhalten) bzw. auf eigenen Wunsch.

6.3.4 Beschlussfassung

Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung anwesend sind.

Die Gemeindeleitung strebt in ihren Beschlüssen Einmütigkeit an. Ist diese nicht zu erzielen, wird die Beschlussfassung vertagt. Ist das nicht möglich, beschließt sie mit absoluter Mehrheit.

6.3.5 Einberufung und Häufigkeit der Durchführung

Der Mitarbeiterkreis trifft sich mindestens einmal im Monat. Die Gemeindeleitung ist zu einer außerordentlichen Einberufung berechtigt.

6.3.6 Leitung der Sitzungen der Gemeindeleitung

Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden durch ein von ihr beauftragtes Mitglied der Gemeindeleitung geleitet.

6.3.7 Protokoll

Über die Beschlüsse der Gemeindeleitung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung bestätigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeindeleitung bestimmt einen Protokollführer.

7 Haushalt der Gemeinde

7.1 Einnahmen

Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder, Sammlungen und sonstige Einnahmen.

7.2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

7.3 Buchführung und Kassenprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen von dem von der Gemeindeversammlung dazu Beauftragten (Kassierer).

Zur Prüfung des Rechnungswesens beruft die Gemeindeversammlung zwei Gemeindeglieder.

7.4 Ausgaben

Die Gemeinde strebt keinen Gewinn an. Soweit Mitglieder und sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung ihrer nachweislichen Auslagen.

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

Ausgenommen sind Darlehen, die zur Verfügung gestellt wurden.

7.5 Grundeigentum der Gemeinde

Das Grundeigentum der Gemeinde ist auf den Namen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R (BEFG) im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde bleibt jedoch der wirtschaftliche und verfügungsberechtigte Eigentümer gemäß der „Vereinbarung über die Treuhandverwaltung“ mit dem BEFG geregelt.

8 Hauptberufliche Mitarbeiter

8.1 Anstellungsvertrag

Das Anstellungsverhältnis entspricht den Möglichkeiten der Gemeinde und kann als Voll- oder Teilzeitstelle, als geringfügige Beschäftigung oder auf Honorarbasis ausgeführt sein.

Ein Anstellungsvertrag regelt die dienstlichen Belange des hauptberuflichen Mitarbeiters, insbesondere seine Arbeitsbereiche.

Der Anstellungsvertrag muss vereinbar sein mit den Richtlinien für hauptberufliche Mitarbeiter der AGB. Eine angemessene Vergütung hat in Anlehnung an die „Richtlinien für Pastorengehälter“ des BEFG zu erfolgen.

9 Verhältnis zu Zweiggemeinden

Die Gemeinde ordnet ihr Verhältnis zu Zweiggemeinden von Fall zu Fall. Zuständig hierfür ist die Gemeindeleitung.

10 Auflösung der Gemeinde

Die Auflösung der Gemeinde erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindeglieder zu erfolgen hat.

Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an die „Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ im BEFG in Deutschland K.d.ö.R. oder einer dann zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Institution zu, die es wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

Von der Auflösung der Gemeinde sind der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden im BEFG in Deutschland K.d.ö.R. zu informieren.

11 Änderung der Gemeindeordnung

Die Änderung der Gemeindeordnung erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindeglieder zu erfolgen hat.

Die vorstehende Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am 16.04.2014 angenommen worden und damit in Kraft getreten.